

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes

A Problem und Ziel

Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2261) geändert worden ist, müssen die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen ihre Verwaltungsleistungen bis zum 31. Dezember 2022 auch online anbieten. Die Digitalisierung bietet die Chance, Leistungen der Verwaltung einfach, schnell und unbürokratisch zu erhalten. Sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Unternehmen erwarten von der Verwaltung ähnlich komfortable und leistungsfähige digitale Angebote, wie sie es aus dem Lebensalltag von privaten Unternehmen gewohnt sind.

Das Onlinezugangsgesetz verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Verwaltungsleistungen sind definiert als die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren. Das Land Schleswig-Holstein ist in einer Länderarbeitsgruppe federführend für die Erarbeitung der Fachverfahren beim Leistungskatalog Engagement und Hobby, zu dem auch Leistungen der Fischereiverwaltung (Fischereischein, Fischereischeinprüfung, Fischereiabgabe u. a.) gehören.

Die angestrebte Änderung des Landesfischereigesetzes dient hauptsächlich der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Regelungsbereich dieses Gesetzes. Außerdem werden bei dieser Gelegenheit auch Änderungen, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht und praktischen Erfordernissen bei der Umsetzung des Landesfischereigesetzes ergeben haben, eingebracht. Es handelt sich somit um keine große Novelle zur Änderung grundsätzlicher fachlicher Aspekte des Fischereirechts, sondern um eine zweckentsprechende Anpassung, die auch einige weitere Aspekte einschließt, die sich aus der bisherigen Rechtsanwendung ergeben haben und teilweise auch nur redaktionellen Charakter haben.

Durch das Gemeinschaftsrecht wurden spezifische Regeln für die Erzeugung von Fisch in der Aquakultur festgelegt, um heimische Gewässer bei der Verwendung von nicht heimischen und gebietsfremden Arten zu schützen, unerwünschte Veränderungen der Ökosysteme zu vermeiden, negative biologische Wechselwirkungen einschließlich genetischer Veränderungen mit heimischen Populationen zu verhindern und die Ausbreitung von Nichtzielarten sowie negative Auswirkungen auf natürliche Lebensräume zu begrenzen. Invasive nicht heimische Arten gelten als eine der Hauptursachen für den Rückgang oder sogar den Verlust heimischer Arten und die Bedrohung der Artenvielfalt. Eine Umsetzung solcher Regeln erfordert auch Anpassungen des nationalen Fischereirechts.

Im Zuge der Digitalisierung wird neben der Modernisierung auch mehr Bürgerfreundlichkeit angestrebt. Auch die Verwaltung soll effizienter arbeiten.

B Lösung

Das Landesfischereigesetz ist entsprechend anzupassen.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Eine Änderung gesetzlicher Regelungen ist nur in Gesetzesform möglich.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsaufwand ohne Vollzugaufwand

Keiner.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

3. Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips

Keine.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 20. Februar 2024

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 13. Februar 2024 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesfischereigesetz vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen“.

b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Rechtsvorschriften zum Fischereischein, Verordnungsermächtigung“.

c) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Fischereischeinprüfung, Verordnungsermächtigung“.

d) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Verfahren zum Fischereischein und zur Fischereiabgabe, Verordnungsermächtigung“.

e) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Verbote, Verordnungsermächtigung“.

f) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Fischerei in Nationalparks und Naturschutzgebieten, Verordnungsermächtigung“.

g) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Fischereibezirke, Verordnungsermächtigung“.

h) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Schonbezirke, Verordnungsermächtigung“.

i) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Entwicklung der Fischbestände und der Fischerei, Verordnungsermächtigung“.

j) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Aufgaben und Berechtigungen der Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht, Verordnungsermächtigung“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und Begriffsbestimmungen“ angefügt.

b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Auf Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht finden § 3 Absatz 2, die §§ 5, 7 bis 12, 16, 21 und 22 Nummer 4 und 6 bis 8, die §§ 23 bis 25, 26 Absatz 1 Nummer 3 bis 15 und 24 bis 32 sowie § 26 Absatz 2 bis 4 Anwendung.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Küstengewässer“ die Wörter „im Sinne dieses Gesetzes“ eingefügt.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Binnengewässer“ die Wörter „im Sinne dieses Gesetzes“ eingefügt.

e) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Fischintensivhaltung ist Fischzucht in geschlossenen Kreislaufsystemen.

(5) Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht sind Gehege sowie künstlich angelegte, ablassbare Gewässer und Anlagen zur kontrollierten Aufzucht und Vermehrung von Fischen.“

3. § 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Fischereiberechtigung hat oder eine Fischereierlaubnis nach Maßgabe des § 6 besitzt und“.

4. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „hat“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und es werden die Wörter „oder auf natürliche Weise hierher ausdehnt“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

5. In § 4 Absatz 4 werden die Wörter „die Inhaber einer Fischereierlaubnis“ durch die Wörter „Personen, die eine Fischereierlaubnis besitzen“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „bedürfen der Schriftform und“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Sätze 1 und 2 gelten für Pachtverträge für Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht entsprechend.“
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Inhaber einer“ durch das Wort „eine“, das Wort „ausgestellten“ durch das Wort „ausgestellte“ und das Wort „sein“ durch das Wort „besitzen“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Fischereierlaubnis kann auch als elektronisch erteiltes Dokument ausgestellt werden.“
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 7
Rechtsvorschriften zum Fischereischein, Verordnungsermächtigung“.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Fischerei“ die Wörter „neben einem Personalausweis oder einem Identifikationsnachweis gemäß dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz oder bei Jugendlichen unter 16 Jahren neben einem amtlichen Lichtbildausweis oder Schülerschein“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Fischereischein wird, sofern er nicht ausdrücklich zeitlich befristet ist, auf Lebenszeit erteilt.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden das Wort „er“ durch das Wort „diese“ und das Wort „ihr“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.

- e) In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Fischereischeins“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.
- g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- Die Wörter „der Inhaber seinen“ werden durch die Wörter „die berechtigte Person ihren“ ersetzt.
- h) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
- „(9) Die oberste Fischereibehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gleichstellung von Fischereischeinen nach Absatz 8 zu regeln. Bis zum Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gilt eine Gleichstellung von Fischereischeinen nach Absatz 8 weiter.“
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nummer 1 werden jeweils vor den Wörtern „zum Fischwirt“ die Wörter „zur Fischwirtin oder“ eingefügt.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „seinen“ durch das Wort „den“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe muss bei der Ausübung der Fischerei mitgeführt werden.“

11. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Verfahren zum Fischereischein und zur Fischereiabgabe, Verordnungsermächtigung**

Die oberste Fischereibehörde regelt durch Rechtsverordnung

1. die Zuständigkeit und das Verfahren für die Erteilung, Entziehung und Registrierung der Fischereischeine,
2. Ausnahmen von der Fischereischeinpflicht und der Pflicht zur Fischereischeinprüfung, insbesondere aus wissenschaftlichen Gründen oder zur Einführung von befristeten Fischereischeinen, deren Gültigkeit jeweils auf 28 hintereinander liegende Tage zu begrenzen ist,
3. die Muster der Fischereischeine,
4. die Höhe der Fischereiabgabe, die Zuständigkeit und das Verfahren zu ihrer Erhebung sowie Regelungen zum Nachweis ihrer Entrichtung und
5. das Verfahren, die Prüfungsinhalte und die Gebühren der Fischereischeinprüfung sowie die Zuständigkeit für ihre Durchführung.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „zur Fischwirtin oder“ eingefügt und die Wörter „Auszubildender oder Gehilfe“ durch die Wörter „auszubildende Person oder Hilfskraft einer Fischwirtin oder“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zwecke“ die Wörter „und bei Kleingewässern für die Nutzung selbstständiger Fischereirechte oder für Hegemaßnahmen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „erlaubten“ gestrichen und werden nach dem Wort „Elektrofischerei“ die Wörter „nach Absatz 5“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „nach“ das Wort „Art,“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Fischen“ die Wörter „in Anlagen der Fischhaltung“ eingefügt.

e) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die Verwendung von Setzkeschern ist nur zur Frischhaltung des Fanges als Lebensmittel zulässig. Ein Setzkescher muss aus knotenlosem textilem Material bestehen, mindestens 3,50 Meter lang sein und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,50 Metern aufweisen. Setzkescher sind weitgehend unter Wasser parallel zur Gewässeroberfläche aufzustellen und gegen das Zusammenfallen zu sichern, sodass die gehälterten Fische frei darin schwimmen können. Das Hältern in einem Setzkescher ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken, längstens jedoch bis zum Ende des Fangtages.

(5) Der Fischfang unter Anwendung von elektrischem Strom (Elektrofischerei) bedarf der Genehmigung der oberen Fischereibehörde. Das Verfahren, Ausnahmen und Voraussetzungen für eine Genehmigung regelt die oberste Fischereibehörde durch Rechtsverordnung.“

14. Der Überschrift zu § 13 werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
15. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „In Küstengewässern sind“ gestrichen und nach dem Wort „Fischbehälter“ die Wörter „der beruflichen Fischerei sind“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
16. Der Überschrift zu § 15 werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
17. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Komma und die Wörter „den Landkreisen oder den kreisfreien Städten“ gestrichen.
18. In § 19 Satz 2 werden die Wörter „Fischbesatz zu leisten“ durch die Wörter „angemessenem Fischbesatz zu leisten oder alternative Hegemaßnahmen durchzuführen, die der Zustimmung der oberen Fischereibehörde bedürfen“ ersetzt.
19. In § 20 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „seine“ durch das Wort „eigene“ ersetzt.
20. In § 21 Absatz 1 werden nach dem Wort „Ablassens“ die Wörter „des Gewässers“ eingefügt.

21. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Entwicklung der Fischbestände und der Fischerei, Verordnungsermächtigung“.

b) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Fischerei“ die Wörter „oder soweit es zur Durchführung von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Union, die die Ausübung der Fischerei betreffen, erforderlich ist,“ eingefügt.

c) In Nummer 4 werden dem Wort „Verbote“ das Wort „Gebote,“ vorangestellt und die Wörter „Aussetzens von Fisch- und Pflanzenarten“ durch die Wörter „Einsetzens von Fischarten in ein Gewässer mit dem Ziel der Entwicklung eines dem Gewässer angepassten heimischen Fischbestandes“ ersetzt.

d) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Registrierung von Betrieben und die Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen, Fanggeräten und Fischbehältern sowie die zulässigen Anlandehäfen,“.

e) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

f) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Fischbesatzmaßnahmen“ ein Komma und das Wort „Fischereiaufwand“ eingefügt und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

g) Die folgenden Nummern 8 und 9 werden angefügt:

„8. die Registrierung und Bewirtschaftung von Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht und

9. Vorschriften über die Mindestangaben in Erlaubnisscheinen zum Fischfang.“

22. In § 23 Absatz 1 wird die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „für die Fischerei zuständige Ministerium“ ersetzt.

23. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Fischereiaufseher“ durch die Wörter „die Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Fischereiaufseher“ durch die Wörter „Kontrollbefugte der Fischereiaufsicht“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Fischereiaufsehern“ durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Fischereiaufseher“ durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Fischereiaufseher“ durch die Wörter „Kontrollbefugte der Fischereiaufsicht“ ersetzt.
24. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 25
Aufgaben und Berechtigungen der Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht,
Verordnungsermächtigung“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht haben die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Fischerei und der Fischbestände dienen, zu verhüten, zu unterbinden und bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, mitzuwirken.“
- c) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „die Fischereiaufseher“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Verlangen“ die Wörter „den Kontrollbefugten“ eingefügt.
 - bb) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „1. die Fischereierlaubnis, den Fischereischein, den Nachweis der Entrichtung der Fischereiabgabe und bei Vorliegen der Voraussetzungen das Dokument nach § 7 Absatz 7 Satz 2 zur Prüfung auszuhändigen oder elektronisch erteilte Dokumente auf einem elektronischen Gerät lesbar vorzulegen,
 - 2. mitgeführte Fanggeräte, Fischereizubehöre, Fischbehälter und Fische zur Prüfung vorzulegen,“.
 - cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Personalausweis“ die Wörter „oder einen Identifikationsnachweis gemäß dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz“ eingefügt sowie die Wörter „ein anderes Dokument“ durch die Wörter „einen amtlichen Lichtbildausweis oder Schülerschein“ ersetzt.

- dd) In Nummer 4 wird das Wort „Fischereiaufseher“ durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht sind befugt, Fischereischeine, Fischereierlaubnisse, gefangene Fische, Fanggerät und Fischereizubehör von Personen, die eine Zuwiderhandlung gegen fischereirechtliche Vorschriften begehen, vorläufig sicherzustellen. Sie sind außerdem befugt, eine solche Person von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes zu verbieten (Platzverweisung).“
- f) In Absatz 5 werden das Wort „Fischereiaufseher“ durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ und die Angabe „§ 24 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Fischereiaufseher“ wird durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die oberste Fischereibehörde regelt das Verfahren über die Erteilung des Dienstausweises sowie dessen Form und Inhalt durch Verwaltungsvorschrift.“
- h) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „oberen Fischereibehörde“ durch das Wort „Fischereibehörden“ ersetzt.
25. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „anzeigt“ die Wörter „oder entgegen § 5 Satz 2 die Mindestpachtdauer nicht einhält“ eingefügt.
- bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. die Fischerei ausübt, ohne die Entrichtung der Fischereiabgabe nach § 9 Absatz 1 Satz 1 nachweisen zu können, sofern er nicht nach § 9 Absatz 1 Satz 2 von der Abgabe befreit ist,“.
- cc) In Nummer 11 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“, die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ und das Wort „erlaubten“ durch das Wort „genehmigten“ ersetzt.
- dd) Nach Nummer 15 werden die folgenden Nummern 15a und 15b eingefügt:
- „15a. entgegen § 12 Absatz 4 Fische hältert,
15b. entgegen § 12 Absatz 5 ohne Genehmigung die Elektrofischerei ausübt,“.

- ee) In Nummer 17 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und werden die Wörter „in Küstengewässern“ gestrichen.
- ff) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:
- „24. entgegen § 21 Absatz 1 ein Gewässer ablässt, ohne dass Gefahr im Verzug vorliegt, und dies nicht allen betroffenen Fischereiberechtigten mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt hat,“.
- gg) Die Nummern 25 bis 27 werden wie folgt gefasst:
- „25. gegen nach § 22 erlassene Rechtsverordnungen verstößt,
26. entgegen § 25 Absatz 2 Nummer 1 einen Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht am Betreten von Grundstücken oder Grundstücksteilen, auch wenn sie eingefriedet sind, hindert,
27. entgegen § 25 Absatz 3 Nummer 1 nicht unverzüglich die von den Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht nach dieser Vorschrift verlangten Personaldokumente aushändigt oder vorlegt,“.
- hh) Nummer 29 wird wie folgt gefasst:
- „29. entgegen § 25 Absatz 3 Nummer 3 nicht unverzüglich die von den Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht verlangten Personalien angibt und durch die in der Vorschrift genannten Personaldokumente belegt,“.
- ii) Nummer 29a wird Nummer 30 und das Wort „Fischereiaufseher“ wird durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ ersetzt.
- jj) Die bisherige Nummer 30 wird aufgehoben.
- kk) In Nummer 31 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Fischereiaufsehers“ durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden dem Wort „Fischereigeräte“ die Wörter „Fischereischeine, Fischereierlaubnisse,“ vorangestellt.
26. Es werden ersetzt:
- a) in § 26 Absatz 1 Nummer 6, 8, 15, 16 und 21 bis 23, § 27 Absatz 2 und in der Überschrift der Anlage jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und
b) in § 26 Absatz 1 Nummer 9, 10, 12 bis 14 und 28 jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“.

27. In der Anlage wird Nummer 8 wie folgt gefasst:

„8. Uecker ab Straßenbrücke Ueckerstraße in Ueckermünde“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A Allgemeiner Teil****Zielsetzung und Notwendigkeit des Entwurfes**

Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2261) geändert worden ist, müssen die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen ihre Verwaltungsleistungen bis zum 31. Dezember 2022 auch online anbieten. Die Digitalisierung bietet die Chance, Leistungen der Verwaltung einfach, schnell und unbürokratisch zu erhalten. Sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Unternehmen erwarten von der Verwaltung ähnlich komfortable und leistungsfähige digitale Angebote, wie sie es aus dem Lebensalltag von privaten Unternehmen gewohnt sind.

Das Onlinezugangsgesetz verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Verwaltungsleistungen sind definiert als die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren. Das Land Schleswig-Holstein ist in einer Länderarbeitsgruppe federführend für die Erarbeitung der Fachverfahren beim Leistungskatalog Engagement und Hobby, zu dem auch Leistungen der Fischereiverwaltung (Fischereischein, Fischereischeinprüfung, Fischereiabgabe u. a.) gehören.

Die angestrebte Änderung des Landesfischereigesetzes dient hauptsächlich der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Regelungsbereich dieses Gesetzes. Außerdem werden bei dieser Gelegenheit auch Änderungen, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht und praktischen Erfordernissen bei der Umsetzung des Fischereigesetzes ergeben haben, eingebracht. Es handelt sich somit um keine große Novelle zur Änderung grundsätzlicher fachlicher Aspekte des Fischereirechts, sondern um eine zweckentsprechende Anpassung, die auch einige weitere Aspekte einschließt, die sich aus der bisherigen Rechtsanwendung ergeben haben und teilweise auch nur redaktionellen Charakter haben.

Durch das Gemeinschaftsrecht wurden spezifische Regeln für die Erzeugung von Fisch in der Aquakultur festgelegt, um heimische Gewässer bei der Verwendung von nicht heimischen und gebietsfremden Arten zu schützen, unerwünschte Veränderungen der Ökosysteme zu vermeiden, negative biologische Wechselwirkungen einschließlich genetischer Veränderungen mit heimischen Populationen zu verhindern und die Ausbreitung von Nichtzielarten sowie negative Auswirkungen auf natürliche Lebensräume zu begrenzen. Invasive nicht heimische Arten gelten als eine der Hauptursachen für den Rückgang oder sogar den Verlust heimischer Arten und die Bedrohung der Artenvielfalt. Eine Umsetzung solcher Regeln erfordert auch Anpassungen des nationalen Fischereirechts.

Im Zuge der Digitalisierung wird neben der Modernisierung auch mehr Bürgerfreundlichkeit angestrebt. Auch die Verwaltung soll effizienter arbeiten.

B Besonderer Teil**I. Zu Artikel 1 (Änderung des Landesfischereigesetzes)****Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

In den Überschriften ist ein Hinweis auf die in der Vorschrift enthaltenen Regelungsdelegation durch Rechtsverordnung („Verordnungsermächtigung“) sowie auf „Begriffsbestimmungen“ aufzunehmen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 1 LFischG M-V)**Zu Buchstabe a**

Neben dem in § 1 Absatz 1 beschriebenen Geltungsbereich des Gesetzes sind in den Absätzen 2 bis 5 Begriffsbestimmungen näher erfasst.

Zu Buchstabe b

Für die Bewirtschaftung von Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht müssen bei den Betreibern entsprechende Fachkenntnisse (Sachkunde) vorliegen und auch die weiteren Regelungen für den Schutz der Gewässer sowie der Fischbestände beachtet werden. Es ist erforderlich, die Regelung im Gesetz klarer zu fassen. Mit der Änderung von Absatz 1 Satz 3 wird das Ziel verfolgt, dass nur diejenigen Regelungen auf die genannten Anlagen angewendet werden sollen, die tatsächlich zutreffend sind. So können Zier- und Gartenteiche sogar gestrichen werden, denn hier war in den letzten 30 Jahren kein Verstoß festzustellen und liegen Verstöße fischereirechtlicher Natur regelmäßig nicht vor.

Zu Buchstabe c

Da sich die Definition „Küstengewässer“ nach dem Fischereirecht, auch intendiert durch die EU-Rechtsetzung, von Definitionen nach anderen Rechtsgebieten unterscheidet, muss hier deutlich auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes hingewiesen werden.

Zu Buchstabe d

Für Absatz 2 wird mit dem Änderungsgesetz für die Küstengewässer klargestellt, dass der Begriff für dieses Gesetz gilt. Dies soll zur Klarstellung auch für die Binnengewässer in Absatz 3 gelten.

Zu Buchstabe e

Mit der Neufassung des Absatzes 4 erfolgt eine Anpassung der Definition der Fischintensivhaltung an das EU-Recht, vgl. Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EG) 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 1).

Mit der Neufassung des Absatzes 5 erfolgt eine Straffung und Präzisierung der Begriffsbestimmung für Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 2 LFischG M-V)

In Nummer 1 wird die Formulierung dem Erfordernis geschlechtergerechter Sprache angepasst.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 3 LFischG M-V)**Zu Buchstabe a**

Die Definition einer heimischen Fischart leitet sich aus Rechtsnormen des Naturschutzrechts ab. Entsprechend ist das Bundesnaturschutzgesetz auf Landesrechtsebene zu beachten.

Eine wildlebende Fischart, die sich ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhält, gilt demnach nicht als heimisch, wenn sie durch menschlichen Einfluss eingebürgert wurde. Zu den als Neozoen oder invasive Arten bezeichneten Fischarten in deutschen Gewässern gehören beispielsweise Blaubandkarpfing, Sonnenbarsch, Schwarzmundgrundel, Signalkrebs, Kamberkrebs oder Quagga-Dreikantmuschel.

Die Definition einer als heimisch geltenden Fischart wird durch die Streichung des § 3 Absatz 4 Satz 2 verständlicher. Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nicht heimischen Tierarten ist daher grundsätzlich zu unterlassen (§ 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes).

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 sollen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass auch im Rahmen der kommerziellen Aquakultur alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt und insbesondere auf Arten, Lebensräume und Ökosysteme zu vermeiden, von denen erwartet werden kann, dass sie sich aus der Einführung oder Umsiedlung von Wasserorganismen und Nichtzielarten in der Aquakultur und aus der Ausbreitung dieser Arten in natürliche Lebensräume ergeben.

Besonders zu beachten ist die neue Definition daher bei Besatzmaßnahmen, bei denen zur Hege und Stützung eines Fischbestandes das gezielte Einsetzen von Fischen in natürliche Gewässer erfolgt. Bedeutsam ist dieses außerdem hinsichtlich der Vermeidung des unbeabsichtigten Entweichens nicht heimischer Arten aus der Tierhaltung, darunter insbesondere der Aquakultur, sowie für das eher ungeordnete, nicht genehmigte Aussetzen von Fischen, die beispielsweise aus privaten Aquarien oder Zierteichen stammen.

Zu Buchstabe b

Dieser Satz kann aufgehoben werden, da die Definition in Satz 1 inhaltlich abschließend ist.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 4 LFischG M-V)

Die Formulierung wird dem Erfordernis geschlechtergerechter Sprache angepasst.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 5 LFischG M-V)**Zu Buchstabe a**

Für Pachtverträge gelten die Vorschriften des BGB. Eine Regelung der Form der Anzeige ist in diesem Gesetz daher nicht notwendig.

Zu Buchstabe b

Der Anwendungsbereich des § 5 LFischG M-V wird erweitert.

Fischereipachtverträge für die Seen und Fließgewässer werden von den Verpächtern bei der oberen Fischereibehörde angezeigt und dort registriert. Da Aquakulturanlagen einer gemeinschaftsrechtlichen Kontrolle nach der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 unterliegen, müssen auch Pachtverträge, die sich auf Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht erstrecken, bei der oberen Fischereibehörde angezeigt und registriert werden.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 6 LFischG M-V)**Zu Buchstabe a**

Die Formulierung wird dem Erfordernis geschlechtergerechter Sprache angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Möglichkeit für die Vorlage eines elektronisch erteilten Dokumentes muss im Gesetz geregelt werden und erfordert die Anfügung eines neuen Satzes 3 in der Vorschrift.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 7 LFischG M-V)

Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes arbeiten die für das Fischereischeinrecht zuständigen Länder an einer Vereinheitlichung ihrer spezifischen Regelungen sowie der Fischereischeine selbst.

Mit Zustimmung der Ländergesetzgeber sollen Fischereischeine künftig generell auf Lebenszeit ausgestellt und in den Ländern auch ohne weiteren Umtausch gegenseitig anerkannt werden. Dies erspart den Inhaberinnen und Inhabern den Umtausch bei Umzug in ein anderes Bundesland und erleichtert zugleich die Kontrolle der Dokumente durch die Fischereiaufsicht.

Die Erteilung soll wahlweise als Plastikkarte im ec-Kartenformat oder als elektronisches Zertifikat erfolgen, was den Inhaberinnen und Inhabern außerdem die sonst durchaus häufigere Erneuerung der Dokumente ersparen wird.

Zu Buchstabe a

In der Überschrift ist ein Hinweis auf die in der Vorschrift enthaltenen Delegationsdelegation durch Rechtsverordnung („Verordnungsermächtigung“) aufzunehmen.

Zu Buchstabe b

Da die neuen Dokumente, auch zu den genannten Zwecken, ohne Passbild und Adressdaten ausgestellt werden, muss bei der Fischereiausübung künftig zusätzlich ein Personaldokument verpflichtend mitgeführt werden, damit die die Fischerei ausübenden und bei Kontrollen einen Fischereischein vorlegenden Personen identifiziert werden können. Für Ausländer, Asylbewerber oder Flüchtlinge gelten die Ausweispflichten gemäß § 48 des Aufenthaltsgesetzes oder § 64 des Asylgesetzes. Entsprechend sollen diese Verpflichtungen künftig in Absatz 1 Satz 3 aufgenommen werden. Außerdem werden die möglichen vorzulegenden Dokumente für Jugendliche unter 16 Jahren konkret genannt.

Zu Buchstabe c

Bereits seit dem Inkrafttreten des ersten Landesfischereigesetzes Mecklenburg-Vorpommerns von 1993 werden Fischereischeine als Nachweise der Sachkunde auf Lebenszeit ausgestellt. Dies ist im Gesetz bislang nicht eindeutig geregelt. Es ist allerdings geboten, die grundsätzliche Gültigkeitsdauer des Fischereischeins – hier auf Lebenszeit – zu bestimmen, denn in anderen Ländern sind Fischereischeine häufig nur befristet gültig. Dies gilt umso mehr, als die Länder eine Harmonisierung ihrer Regelungen sowie der Dokumente anstreben.

Mit der letzten Änderung des Landesfischereigesetzes ist Absatz 2 aufgehoben worden. Diese Stelle ist gut geeignet, die Regelung über die Gültigkeit des Fischereischeins einzuführen. Entsprechend soll Absatz 2 genutzt und reaktiviert werden.

Zu Buchstabe d

Die Formulierung wird dem Erfordernis geschlechtergerechter Sprache angepasst.

Zu Buchstabe e

Die Formulierung wird dem Erfordernis geschlechtergerechter Sprache angepasst.

Zu Buchstabe f

Behinderte oder chronisch erkrankte Menschen, die Personen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind oder durch amtsärztliches Attest nachweisen können, dass sie am Ablegen der Fischereischeinprüfung gehindert sind, sind gegenwärtig von der Fischereischeinpflicht befreit, wenn sie unter Aufsicht einer volljährigen Person angeln, die im Besitz eines Fischereischeins ist.

Nach dem Gesetz gilt auch ein gemäß § 1 Absatz 3 der Fischereischeinverordnung vom 2. Dezember 2018 (GVOB1. M-V S. 425) erteilter zeitlich befristeter Fischereischein grundsätzlich als Fischereischein.

Es soll daher klargestellt werden, dass die in Fällen des Absatzes 7 Satz 1 Aufsicht führende Person Inhaber eines Fischereischeins gemäß Absatz 1 auf Grundlage einer vollständigen Sachkundeprüfung ist. Nur solche Personen verfügen über die notwendigen Gesamtkenntnisse sowie in der Regel auch über einschlägige Erfahrungen beim Umgang mit Fischen, auch unter tierschutzrechtlichen Aspekten, die in der Anleitung umzusetzen sind.

Entsprechend soll Absatz 7 Satz 1 spezifiziert werden.

Zu Buchstabe g

Die Länder arbeiten an einer Harmonisierung des Fischereischeinrechts auch mit dem Ziel, diese neuen Fischereischeine zukünftig gegenseitig ohne Abstriche anzuerkennen und deren Gültigkeit auch beim Umzug in ein anderes Land vorzugsweise ohne Umtausch zu erhalten.

Bislang ist dieses im Gesetz abschließend geregelt – es gilt eine formale Gleichstellung, sofern solche Fischereischeine gültig sind und der Inhaber seinen Hauptwohnsitz nicht in Mecklenburg-Vorpommern hat. Diese Regelung hat sich nicht bewährt und ist für den angestrebten Prozess der gegenseitigen Harmonisierung nicht nur nicht geeignet, sondern sogar hinderlich.

Hierfür ist es erforderlich, Regelungen zur Anerkennung von Fischereischein, die in einem anderen Bundesland und darüber hinaus auch im Ausland von einer staatlichen Stelle erteilt oder staatlich anerkannt sind, zu treffen. Diese sollen im Wege einer Rechtsverordnung durch die oberste Fischereibehörde bestimmt werden. Der von den obersten Fachbehörden der Länder angestrebte Harmonisierungsprozess sichert dabei das erforderliche Mindestniveau hinreichend ab.

Außerdem werden die Formulierungen in dem Absatz dem Erfordernis geschlechtergerechter Sprache angepasst.

Zu Buchstabe h

Absatz 9 ermächtigt die oberste Fischereibehörde formalrechtlich, in einer Rechtsverordnung die Regelungen zur Gleichstellung der Fischereischeine zu bestimmen, und legt fest, dass die bisherige Regelung in Absatz 8 bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung weiter gilt.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 8 LFischG M-V)**Zu Buchstabe a**

In der Überschrift ist ein Hinweis auf die in der Vorschrift enthaltenen Regulationsdelegation durch Rechtsverordnung („Verordnungsermächtigung“) aufzunehmen.

Zu den Buchstaben b und c

Die Formulierung wird dem Erfordernis geschlechtergerechter Sprache angepasst.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 9 LFischG M-V)**Zu Buchstabe a**

Die Formulierung wird dem Erfordernis geschlechtergerechter Sprache angepasst.

Zu Buchstabe b

Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes arbeiten die Länder an einer digitalen Version der Entrichtung der Fischereiabgabe, die zunächst neben der Fischereiabgabemarke eingeführt wird und diese mittelfristig ganz ersetzen soll. Denn die angestrebte neue Version des Fischereischeins als Plastikkarte im Scheckkartenformat lässt das Aufbringen eines Nachweises der Entrichtung per aufgeklebter Marke nicht mehr zu.

Sobald Fischereischeine nur noch in diesem Format ausgegeben und die bisherigen auf Papier ausgestellten Fischereischeine umzutauschen sind, muss die Entrichtung der Abgabe auf andere Art und Weise nachgewiesen werden. Angestrebt wird ein elektronischer Nachweis, der auf geeignete Art und Weise mitgeführt und bei Kontrollen ausgelesen werden kann, beispielsweise als QR-Code auf einem persönlichen Kommunikationsendgerät.

Die neue Formulierung von Absatz 2 Satz 2 soll die bisherige analoge Form sowie digitale Varianten zulassen, um einen geordneten Transformationsprozess zu ermöglichen.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 10 LFischG M-V)

Der § 10 wird neu gefasst.

In der Überschrift ist ein Hinweis auf die in der Vorschrift enthaltenen Regulationsdelegation durch Rechtsverordnung („Verordnungsermächtigung“) aufzunehmen.

Der bisherige Wortlaut des Absatzes 1 bleibt unverändert und wird ergänzt um eine neue Nummer 5, in die der Wortlaut des bisherigen Absatzes 2 übernommen wird. Der Wegfall der Absatzuntergliederung des § 10 dient der besseren Verständlichkeit des Regelungsgedankens und führt zu keiner inhaltlichen Änderung.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 11 LFischG M-V)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

In Absatz 1 wird die Formulierung dem Erfordernis geschlechtergerechter Sprache angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ausübung der Fischerei mit beruflichen Fanggeräten ist an die abgeschlossene Ausbildung zum Fischwirt (oder eine gleichwertige Ausbildung) bzw. an eine fischereiliche Hochschul- oder Fachhochschulausbildung gebunden. Auf Antrag kann die obere Fischereibehörde Ausnahmen dann zulassen, wenn die Verwendung anderer Fanggeräte für wissenschaftliche Zwecke erforderlich ist. Es gibt jedoch einige Fischereirechtsinhaber oder Pächter von Kleingewässern, das sind Standgewässer bis 10 ha oder kleine Fließgewässer, die für die Zwecke der Hege oder der Nutzung ihrer selbstständigen Fischereirechte auch berufliche Fanggeräte in geringem Umfang einsetzen müssen, da es ihnen aus Kostengründen nicht auferlegt werden sollte, sich eines Berufsfischers zu bedienen. Hier soll durch die Änderung von Absatz 2 Satz 2 Abhilfe durch die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung geschaffen werden, die dann erteilt wird, wenn entsprechende Fachkenntnisse bei der Handhabung der Geräte nachgewiesen werden können.

Zu Buchstabe b

Die Ermächtigung der obersten Fischereibehörde, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung gleichwertiger Berufsausbildungen durch Rechtsverordnung zu regeln, ist bereits in § 8 Absatz 3 vorhanden. Die gleichlautende Vorschrift in § 11 Absatz 3 (Doppelung) kann daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der klaren Differenzierung der Fallvarianten.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 12 LFischG M-V)**Zu Buchstabe a**

In der Überschrift ist ein Hinweis auf die in der Vorschrift enthaltenen Regelungsdelegation durch Rechtsverordnung („Verordnungsermächtigung“) aufzunehmen.

Zu Buchstabe b

Die Elektrofischerei ist in 15 von 16 Bundesländern aufgrund der hohen Effizienz und der Sicherheitsbelange von einer Genehmigung der zuständigen Behörden abhängig. Ausschließlich in Mecklenburg-Vorpommern wird hiervon kein Gebrauch gemacht. Die Fischereibehörde hat damit keine Kenntnis, wann, wo und durch wen die Elektrofischerei betrieben wird. In einem Genehmigungsverfahren sollen die fachlichen Anforderungen an die absolvierte Ausbildung und die technischen Gegebenheiten der E-Fischereianlage wie in anderen Bundesländern auch geprüft werden (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3).

Zu Buchstabe c

Soweit aus tierschutzrechtlichen Gründen ein Verbot der Wettfischveranstaltung bestimmt wurde, ist in Absatz 2 Satz 2 die Aufzählung nach „Anzahl, Gewicht oder Länge“ zu vervollständigen und die „Art“ aufzunehmen, da auch die „Art“ Gegenstand des Wettfischens sein kann.

Zu Buchstabe d

Mit dieser Regelung wird in Absatz 3 Satz 1 aus Gründen der Rechtsklarheit bestimmt, dass hier die sogenannten Put&Take-Gewässer als Anlagen der Fischhaltung gemeint sind und nicht die normalen Binnengewässer (Seen und Flüsse).

Zu Buchstabe e

Zur Stärkung der Rechtssicherheit für Angler sollte hier eine zum Tierschutzrecht konforme Regelung für den Setzkescher aufgenommen werden (neuer Absatz 4). In Schleswig-Holstein und anderen Ländern wurden landesspezifische Regelungen für die Verwendung von Setzkeschern juristisch geprüft und für zulässig befunden, wenn dies der Frischhaltung des Fanges als Lebensmittel dient und der Setzkescher aus knotenlosem textilem Material besteht, mindestens 3,50 Meter lang ist und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,50 Metern aufweist. Weitere Regelungen für das tierschutzkonforme Halten der Fische wurden bestimmt. Die Regelung sollte trotz ihrer Spezifik im Landesfischereigesetz aufgenommen werden, da sie in den Binnen- wie auch in den Küstengewässern gelten soll. Es war bei der Formulierung darauf zu achten, dass die Regelung nur für Setzkescher gilt und nicht etwa auf andere Behälter ausgedehnt werden kann.

Welche Nachweise der besonderen Sachkunde für die Ausübung der Elektrofischerei von der oberen Fischereibehörde anerkannt werden, soll durch Rechtsverordnung geregelt werden (neuer Absatz 5).

Zu Nummer 14 (Änderung des § 13 LFischG M-V)

In der Überschrift ist ein Hinweis auf die in der Vorschrift enthaltenen Regelungsdelegation durch Rechtsverordnung („Verordnungsermächtigung“) aufzunehmen.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 14 LFischG M-V)**Zu Buchstabe a**

Ausgebrachte Fanggeräte sind nach § 14 Absatz 1 des Landesfischereigesetzes bereits so zu kennzeichnen, dass der Eigentümer sowie ihre Art und Lage zweifelsfrei feststellbar sind. Es ist daher folgerichtig, dass auch Fischereifahrzeuge und Fischbehälter der beruflichen Fischerei zu kennzeichnen sind (Absatz 2 Satz 1). Dies ergibt sich auch aus der Verordnung (EG) 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals, wonach alle im beruflichen Aalfang genutzten Fischereifahrzeuge in Binnen- und Küstengewässern registriert und gekennzeichnet werden müssen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung zur Registrierung der Betriebe und Fischereifahrzeuge erfolgt in § 22 Nummer 5 und kann an dieser Stelle aufgehoben werden.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 15 LFischG M-V)

In der Überschrift ist ein Hinweis auf die in der Vorschrift enthaltenen Delegationsdelegation durch Rechtsverordnung („Verordnungsermächtigung“) aufzunehmen.

Zu Nummer 17 (Änderung des § 18 LFischG M-V)**Zu Buchstabe a**

In der Überschrift ist ein Hinweis auf die in der Vorschrift enthaltenen Delegationsdelegation durch Rechtsverordnung („Verordnungsermächtigung“) aufzunehmen.

Zu Buchstabe b

Die Zuständigkeit der Landkreise und der kreisfreien Städte für spezifische Aufgaben in der Fischereiverwaltung und -aufsicht wurde mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes und des Landesfischereigesetzes vom 24. Juni 2013 (GVObI. M-V S. 404) aufgehoben. Insoweit ist es folgerichtig, dass die Landkreise und kreisfreien Städte nicht für die Kennzeichnung der Schonbezirke zuständig sein können (Absatz 3).

Zu Nummer 18 (Änderung des § 19 LFischG M-V)

Soweit durch Anlagen zur Wasserentnahme, Wasserregulierung oder Wasserkraftnutzung eine Beeinträchtigung des Fischbestandes gegeben ist und entsprechende Schutzvorrichtungen mit dem Vorhaben nicht vereinbar sind oder in keinem angemessenen Verhältnis stehen, soll der dann zu entrichtende Beitrag des Betreibers an die Fischereiberechtigten nicht nur zur Beschaffung von Fischbesatz genutzt werden können, wie es das Gesetz bislang vorsieht. Dieser finanzielle Beitrag sollte auch für geeignete alternative Hegemaßnahmen verwendet werden dürfen, die in Abstimmung mit der zuständigen Fischereibehörde festgelegt werden (Satz 2). Diese Hegemaßnahmen müssen sich am Leitbild für das jeweilige Gewässer orientieren, das sich maßgeblich aus den sich in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der Union ergebenden Fachvorschriften ableitet. Hierbei handelt es sich um einen zivilrechtlichen Anspruch.

Zu Nummer 19 (Änderung des § 20 LFischG M-V)

Die Formulierung in Absatz 2 Satz 1 wird dem Erfordernis geschlechtergerechter Sprache angepasst.

Zu Nummer 20 (Änderung des § 21 LFischG M-V)

Die Einfügung der Wörter „des Gewässers“ dient der Klarstellung (Absatz 1).

Zu Nummer 21 (Änderung von § 22 LFischG M-V)**Zu Buchstabe a**

In der Überschrift ist ein Hinweis auf die in der Vorschrift enthaltenen Delegationsbefugnisse durch Rechtsverordnung („Verordnungsermächtigung“) aufzunehmen.

Zu Buchstabe b

Um einen Fischbestand zu erreichen, der nach dem Bewertungsverfahren der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) (Wasserrahmenrichtlinie) für die Qualitätskomponente „Fische“ einen „guten Zustand“ ausweist, muss die Hege dem entsprechenden Leitbild für das Gewässer gerecht werden. Hierzu sollte das Gesetz eine Ermächtigung vorsehen.

Es ist erforderlich, zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union auf Ebene des Landes bei Bedarf Zuständigkeiten bestimmen und Durchführungsbestimmungen erlassen zu können. Hierzu sollte das Gesetz eine Ermächtigung vorsehen, wonach die oberste Fischereibehörde die dafür notwendigen Regelungen im Wege einer Rechtsverordnung treffen darf (erster Satzteil). Entsprechend soll die bereits bestehende Regelungsbefugnis des § 22 ergänzt werden.

So ist die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (Aquakulturartenverordnung) in Mecklenburg-Vorpommern mangels entsprechender Ermächtigung hinsichtlich der Bestimmung von Zuständigkeiten, zu Aufgaben der Datenermittlung und -übermittlung sowie zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten noch nicht vollständig umgesetzt. Dies soll nach der Anpassung des Gesetzes zügig erfolgen.

Zu Buchstabe c

In Nummer 4 wird das Wort „Aussetzen“ durch die zutreffendere Formulierung „Einsetzen ... in ein Gewässer“ ersetzt. Da Pflanzen nicht unter das Fischereirecht fallen, werden sie nicht mehr aufgeführt. Die Einfügung des „Gebotes“ und „mit dem Ziel der Entwicklung eines dem Gewässer angepassten heimischen Fischbestandes“ entspricht der Begründung unter Buchstabe a.

Zu Buchstabe d

Die Anforderungen an die Registrierung der Betriebe sowie der Fischereifahrzeuge werden durch Gemeinschaftsrecht vorgegeben. Insoweit ist es folgerichtig, dass die oberste Fischereibehörde das Verfahren der nationalen Umsetzung durch Rechtsverordnung regeln soll.

Zu Buchstabe e

In Nummer 6 erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe f

Durch die Verordnung (EG) 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Fangaufwand für die zum Aalfang genutzten Fanggeräte in Binnen- und Küstengewässern zu erfassen. Insoweit muss die Ermächtigung für die Erfassung des Fischereiaufwandes in Nummer 7 aktualisiert werden.

Zu Buchstabe g

Da Aquakulturanlagen einer gemeinschaftsrechtlichen Kontrolle nach der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 1) unterliegen, muss die oberste Fischereibehörde ermächtigt werden, Vorschriften zur Registrierung und Bewirtschaftung von Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht zu erlassen (neue Nummer 8).

Nach den Fischereigesetzen der anderen Bundesländer besteht in der Regel die Möglichkeit, dass die Fischereiverwaltung Vorschriften über die Mindestangaben in Erlaubnisscheinen zum Fischfang festlegen kann. Dies sollte auch in Mecklenburg-Vorpommern möglich sein. Deshalb wird die Verordnungsermächtigung in das Gesetz aufgenommen (neue Nummer 9).

Zu Nummer 22 (Änderung des § 23 LFischG M-V)

Zur Vermeidung künftigen Änderungsbedarfs durch Änderung der Ministeriumsbezeichnung oder Neuordnung des für Fischerei fachlich zuständigen Referates in ein anderes Ministerium wird die abstrakte Formulierung verwendet.

Zu Nummer 23 (Änderung des § 24 LFischG M-V)

Die Formulierung wird dem Erfordernis geschlechtergerechter Sprache angepasst.

Zu Nummer 24 (Änderung des § 25 LFischG M-V)

Zu Buchstabe a

In der Überschrift ist ein Hinweis auf die in der Vorschrift enthaltenen Regelungsdelegation durch Rechtsverordnung („Verordnungsermächtigung“) aufzunehmen. Außerdem wird die Formulierung dem Erfordernis geschlechtergerechter Sprache angepasst.

Zu Buchstabe b

Der Ersatz des Wortes „Fischereiaufseher“ durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ dient der Anpassung der Formulierung an das Erfordernis geschlechtergerechter Sprache.

Die Neufassung des Absatzes 1 dient der Klarstellung der Aufgaben der Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht sowie der Anpassung der Formulierung an das Erfordernis geschlechtergerechter Sprache.

Zu Buchstabe c

Die Formulierung wird dem Erfordernis geschlechtergerechter Sprache angepasst.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Ersatz des Wortes „Fischereiaufseher“ durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ dient der Anpassung der Formulierung an das Erfordernis geschlechtergerechter Sprache (Absatz 3 einleitender Satz).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorlage bzw. Aushändigung der im Rahmen der Fischereiaufsicht zu prüfenden Dokumente muss aufgrund der Änderungen im Rahmen der Digitalisierung durch die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes angepasst werden (Absatz 3 Nummer 1).

Die Änderung des Absatzes 3 Nummer 2 dient der sachgerechten Anpassung und Konkretisierung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Für Ausländer, Asylbewerber oder Flüchtlinge gelten die Ausweispflichten gemäß § 48 des Aufenthaltsgesetzes oder § 64 des Asylgesetzes. Entsprechend sollen diese Verpflichtungen künftig in Absatz 3 Nummer 3 aufgenommen werden. Außerdem werden die möglichen vorzulegenden Dokumente für Jugendliche unter 16 Jahren konkret genannt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der Ersatz des Wortes „Fischereiaufseher“ durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ dient der Anpassung der Formulierung an das Erfordernis geschlechtergerechter Sprache (Absatz 3 Nummer 4).

Zu Buchstabe e

Die Formulierung in dem neu gefassten Absatz 4 wird dem Erfordernis geschlechtergerechter Sprache angepasst.

Außerdem wird die Regelung zur vorläufigen Sicherstellung von Gegenständen zum besseren Verständnis kürzer gefasst werden.

Zu Buchstabe f

Die Formulierung wird dem Erfordernis geschlechtergerechter Sprache angepasst.

Außerdem wurden die rechtsförmlich unzulässigen Abkürzungen „Abs.“ statt „Absatz“ und „Nr.“ statt „Nummer“ korrigiert.

Zu Buchstabe g

Der Ersatz des Wortes „Fischereiaufseher“ durch die Wörter „Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht“ dient der Anpassung an das Erfordernis geschlechtergerechter Sprache (Absatz 6).

Die ehrenamtlichen Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht haben bei Ausübung ihrer Befugnisse ihren Dienstausweis vorzuzeigen, um den Fischereiausübenden die Ausübung hoheitlicher Befugnisse anzuzeigen. Das Muster eines Dienstausweises ist der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Die oberste Fischereibehörde muss ermächtigt werden, die Erteilung des Dienstausweises durch Verwaltungsvorschrift zu regeln (Absatz 6 Satz 2 neu).

Zu Buchstabe h

Die Besichtigung fischereibetrieblicher Einrichtungen sollte nicht nur für Bedienstete der oberen Fischereibehörde, sondern auch der obersten Fischereibehörde möglich sein. Nach der Änderung sind dann alle Fischereibehörden des Landes erfasst (Absatz 7 Satz 1).

Zu Nummer 25 (Änderung des § 26 LFischG M-V)**Zu Buchstabe a**

Die Änderungen in Absatz 1 (Änderungen der Nummern 2, 5, 7, 11, 15, 17, 24, 27, 29, 29a, und 31, Aufhebung der Nummer 30, Einfügung der Nummern 15a und 15b) des sich auf Ordnungswidrigkeiten beziehenden Paragraphen ergeben sich sachlogisch aus den vorherigen Änderungen des Landesfischereigesetzes.

Die Aufhebung der Nummer 30 ergibt sich im Besonderen aus § 94 Absatz 2 in Verbindung mit § 98 der Strafprozessordnung. Danach steht es einem Betroffenen frei, der Anordnung eines Kontrollbefugten der Fischereiaufsicht zur Sicherstellung von Gegenständen zu widersprechen. Bei Widerspruch bedarf es dann der Beschlagnahme, die nur nach richterlicher Anordnung oder bei Gefahr im Verzug durch Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden darf. Wer sein Recht zum Widerspruch wahrnimmt, darf nicht mit einer Ordnungswidrigkeit bedroht werden.

Die an mehreren Stellen der Vorschrift rechtsförmlich unzulässigen Abkürzungen „Abs.“ statt „Absatz“ und „Nr.“ statt „Nummer“ wurden korrigiert.

Zu Buchstabe b

Die Möglichkeit der Einziehung muss neben den Fischereigeräten, Fischereizubehör und Fischbehältern auch für Fischereischeine und Fischereierlaubnisse bestehen (Absatz 3).

Zu Nummer 26

Die an mehreren Stellen der Vorschrift rechtsförmlich unzulässigen Abkürzungen „Abs.“ statt „Absatz“ und „Nr.“ statt „Nummer“ wurden korrigiert.

Zu Nummer 27

In Ueckermünde gibt es zwei Straßenbrücken über die Uecker (Brücke Pfarrwiesenallee und Brücke Ueckerstraße). Bei den Anglern gibt es regelmäßig Irritationen, welche Brücke für die Begrenzung des Küstengewässers zum Binnengewässer gemeint ist. Deshalb ist die Klarstellung im Gesetz erforderlich.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.